

Amt für Allgemeinbildende Schulen (SchA) - Finanzwesen

Information zu Beschaffungen und Rechnungsbearbeitung, insbesondere aus dem EU-Ausland

Bei der Bewirtschaftung der Schuletats gibt es rechtliche Fallstricke. Wir möchten Ihnen helfen, diese sowie deren persönliche Konsequenzen zu vermeiden und stellen sie Ihnen im Folgenden vor.

Grundsatz

Schulen können nicht auf Privatrechnung bestellen.

Jede Beschaffung einer Schule, egal durch wen, muss **dem Lieferanten als Firmenbestellung kenntlich gemacht** sein. Es dürfen **nur Firmenrechnungen** akzeptiert werden.

A) Beschaffungen

Beschaffungen für Schule und Unterricht durch Schulpersonal außerhalb der städtischen Beschaffungswege (dezentrale Beschaffer) unterliegen spätestens mit Einreichung der Rechnungen bei der Schulleitung öffentlichem Vergabe-, Haushalts- und Steuerrecht.

Jeder schulische Einkauf aus städtischen Mitteln (Schuletats oder finanziert über Spenden) unterliegt daher denselben Vorgaben wie zentrale städtische Beschaffungen (z.B. durch SchA).

Grundsatz

Beschaffungen sind über das Schulsekretariat zu veranlassen.

Eine Empfehlung für das Schulsekretariat ist hierbei der städtische eShop (siehe auch freie OCI-Kataloge für schulspezifische Beschaffungen), da er eine Vielzahl an Sicherheiten und Vorteilen bietet. So z.B.

- Erfüllung der jeweils aktuellen Sicherheits-, Schutzvorschriften und DIN-Normen.
- Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit
- energiesparende und umweltschonende Herstellung
- einheitlich festgelegte Abruf- und Liefermodalitäten mit den Lieferanten
- Einhaltung des Vergaberechts (bei städtischen Verträgen) bzw.
- direkter Preisvergleich bei Produkten außerhalb städtischer Rahmenvertragsprodukte
- keine gesonderte AGB-Prüfung
- keine zusätzliche Anmeldung in einem externen Online-Shop erforderlich
- Rechnungsstellung im eRechnungs-Format

In der Praxis hingegen geschieht die Beschaffung oftmals über Lehrkräfte. Dieses ausgelagerte Einkaufsverhalten muss aber grundsätzlich fachspezifische Gründe (mangelnde Verfügbarkeit im eShop / OCI-Katalog) haben.

Merke

Wenn Schulpersonal für den Unterricht beschafft, darf mit privatem Einkaufsverhalten nicht gegen öffentliches Recht verstoßen werden.

Der Stadt Nürnberg zuzurechnende Beschaffungen dürfen nicht über Massenplattformen erfolgen, wie sie gerne privat genutzt werden.

Gründe sind **regelmäßige Verstöße bekannter Plattformen (z.B. Amazon, temu, aliexpress, SHEIN & Co) gegen gesetzliche Vorgaben und städtische Selbstbindung**. Tatsächlich problematisch sind stete Verstöße / fehlende Garantien der Plattformanbieter konkret zu Vorgaben wie z.B. Nachhaltigkeit, Fairtrade, Kinderarbeit, Sozialkodex „gute Arbeit“, Kartellrecht, Zollpolitik; zudem sind auch Fälschungen von Gütesiegeln und Reklamationshemmnisse bei Leistungsstörungen bekannt.

Daher ist die Nutzung der genannten und vergleichbarer Plattformen für Schulbeschaffungen ausgeschlossen. Aus denselben Gründen werden sonstige Beschaffungen außerhalb der EU von der Stadt Nürnberg nicht übernommen.

B) Rechnungsempfang und -bearbeitung

Die Stadt Nürnberg kann und darf nur Rechnungen bezahlen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Für ALLE Rechnungen gelten folgende Regelungen:

Behandlung der Rechnung durch die Schule

- Die Schulleitung bestätigt die „**sachliche Richtigkeit**“ (=> alle Rechnungspositionen wurden im bestellten Zustand geliefert) und „**rechnerische Richtigkeit**“ (=> Mengen, Preise und Summen stimmen) mit **Datum, Schulstempel und Unterschrift**.
- Rechnungen über **Schulbuch-Sammelbestellungen** (Lernmittelfreiheit) sind grundsätzlich mit 12% zu rabattieren (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BuchPrG). Prüfen Sie bitte diese Rechnungen sorgfältig.
- **Handschriftliche Korrekturen sind nicht gestattet**; fordern Sie eine korrigierte Rechnung an.
- Behandlungsvermerke (z.B. „Ganztagsetat“) hingegen sind zulässig.
- Rechnungen sind unverzüglich zu bearbeiten und bei SchA einzureichen.

Grundsatz

Bestellungen über Bezahldienste sind nicht gestattet.

Problematische Zahlungsdienste

Firmen, die nicht selbst die Rechnung stellen, sondern mit **Zahlungsanbietern** (klarna, PayPal, adyen, ratepay, Amazon pay, happy, billie, ...) kooperieren, sind aufgrund deren automatisierten Verfahren im Massengeschäft ohne Serviceangebot (*Ausrichtung auf Privatkunden, nicht auf nicht rechtsfähige Dienststellen in Sachaufwandsträgerschaft*) als Lieferanten nicht gestattet.

Hier kommt es selbst bei rechtzeitiger Zahlung dennoch oft zu Zuordnungsfehlern bei den Anbietern, da die Bezahlung durch die Stadt Nürnberg erfolgt und nicht durch die bestellende Person.

Kostenintensive automatisierte Mahnprozesse können die vermeidbare Folge sein.

Mehr- und Minderkosten

- **Mahn-, Inkassogebühren** (Säumniszuschläge) trägt die Schule, soweit nicht die Stadt Nürnberg die Verzögerung zu vertreten hat.
- Skontoerträge mindern die Gesamtsumme der Rechnung. Kann die Rechnung rechtzeitig bezahlt werden, kommt die Ersparnis vollständig der Schule zugute.

Inlandsrechnungen

Kriterien für **Inlandsrechnungen** gem. § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG):

- Echtheit / Unversehrtheit des Inhalts / Lesbarkeit
- Vollständig: Name und Anschrift SCHULE (nicht Privatperson!)
- Unternehmer: Anschrift, Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID
- Rechnungsdatum
- Einmalig vergebene Rechnungsnummer
- Menge und Art, Bezeichnung der Leistung
- Liefer- / Leistungszeitpunkt
- Zu zahlender Betrag, aufgeschlüsselt nach Leistungsentgelt, Steuersatz bzw. Steuerbefreiung

Grundsatz

Inlandsgeschäfte sollten der Regelfall sein.

Grundsatz

Auslandsrechnungen sollten nur im begründeten Einzelfall erfolgen, z.B. Nichtverfügbarkeit im Inland.

Achtung, manche Lieferanten bieten eine etwaig gebotene Rechnungskorrektur nicht an. Daher ist **bereits bei Bestellung (=> Anforderung Firmenrechnung) im EU-Ausland die städtischen Umsatzsteuer-ID => DE133 552 578 anzugeben und auf eine Nettorechnung bestehen.**

Steuerproblematik bei EU-Auslandsrechnungen

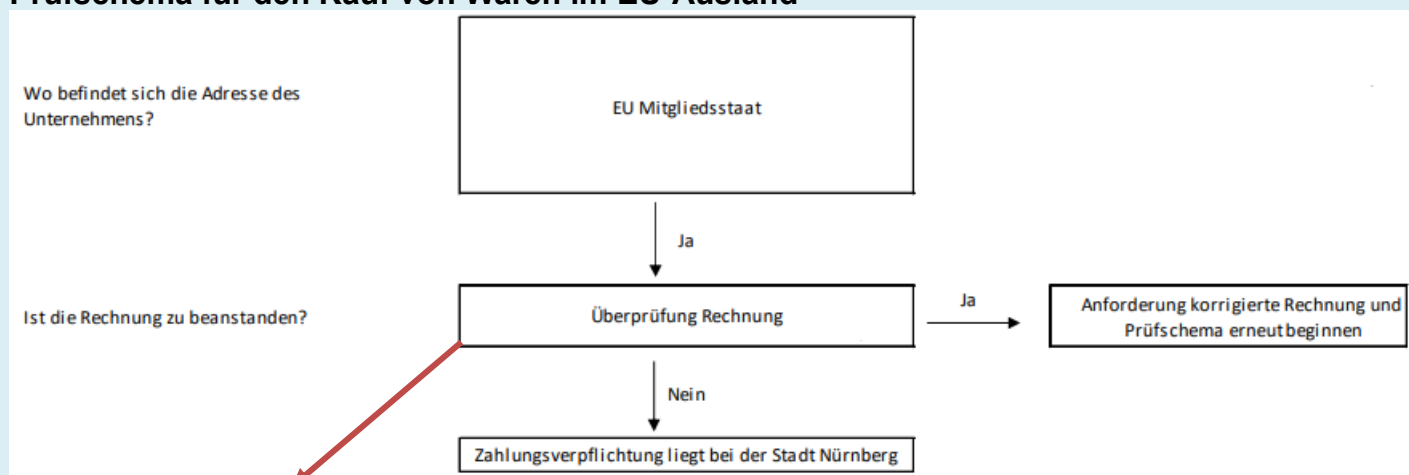
Bei grenzüberschreitenden Lieferverträgen trägt die Steuerpflicht der Leistungsletztempfänger. Die Stadt Nürnberg ist in allen Fällen - auch als Sachaufwandsträger für Schulen - zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Bei Auslandsrechnungen erhöht daher die Einfuhr-Umsatzsteuer den aus Schuletats zu zahlenden Rechnungsnettobetrag; in der Regel müssen Sie dafür 19% zusätzlich zum Rechnungspreis einkalkulieren, soweit nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% greift. Selbiges gilt für **Zölle**.

Für **Auslandsrechnungen** gelten folgende Kriterien:

- Echtheit / Unversehrtheit des Inhalts / Lesbarkeit
- Vollständig: Name und Anschrift SCHULE (nicht Privatperson!)
- Umsatzsteuer-ID der Stadt Nürnberg (DE 133552578)
- Unternehmer: Anschrift und **Umsatzsteuer-ID des Unternehmers**
- Rechnungsdatum
- Einmalig vergebene Rechnungsnummer
- Menge und Art, Bezeichnung der Leistung
- Liefer- / Leistungszeitpunkt
- **NETTO**-Gesamtbetrag: Auslandsrechnungen dürfen KEINE Umsatzsteuer enthalten, es darf auf ihnen lediglich der Nettopreis der Ware / Dienstleistung aufgeführt sein!

Prüfschema für den Kauf von Waren im EU-Ausland



Überprüfung Rechnung; hier: mögliche Konstellationen	Wenn: Unternehmen mit ausländischer Umsatzsteuer-ID, dann...	Wenn: Unternehmen mit deutscher Umsatzsteuer-ID, dann...
Fall 1: Rechnung netto (=> ohne Umsatzsteuer bzw. USt=0)	✓ Rechnung ist in Ordnung	✗ Rechnung ist zu beanstanden => Brutto-Rechnung anfordern!
Fall 2: Rechnung brutto (=>Umsatzsteuer ausgewiesen)	✗ Rechnung ist zu beanstanden => Netto-Rechnung anfordern!	✓ Rechnung ist in Ordnung

Rechnungen, welche o.g. Kriterien nicht entsprechen, dürfen von SchA nicht gebucht werden. Wir müssen diese zurückgeben. Dies gilt auch bei Handkassen- und Kleinabrechnungen. Bitte informieren Sie daher Ihr Kollegium regelmäßig hierüber, insbesondere bei Personalwechseln.